



Kleine Anfrage

der Abgeordneten **Birte Pauls (SPD)**

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerin für Justiz und Gesundheit

Digitale Lehrformate in Studium und Ausbildung der Heilberufe

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Mit der Heilberufe-Prüfungsrechtmodernisierungsverordnung in 2023 hat der Bundesgesetzgeber auf die gewachsene Bedeutung digitaler Lehrformate für Studium und Ausbildung der Heilberufe reagiert. Damit können „Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten, zielgerichtet bei der Konzeption des theoretischen und praktischen Unterrichts in einem angemessenen Umfang berücksichtigt werden“. Das Nähere sollen die Länder regeln.

1. Gibt es für Schleswig-Holstein bereits eine Regelung zu § 1a ErgThAPrV sowie zu den anderen Heilberufen/Therapieberufen? Wenn ja, welche?

Antwort:

Es gibt derzeit keine Verordnung auf Landesebene zu dieser Regelung.

2. Wenn nein, zu welchem Termin ist eine solche Regelung geplant?

Antwort:

Der Bund bereitet derzeit die Novellierung der Berufsgesetze in den Therapieberufen vor. Darauf aufbauend werden die landesrechtlichen Regelungen neu gefasst werden. Es ist geplant, in diesem Zuge auch zu diesem Thema eine Regelung aufzunehmen.

3. Können Schulen im Bereich der Therapieberufe bereits jetzt digitale Lehrformate anbieten und in welchem Umfang kann dies erfolgen?

Antwort:

Ja. Bis zu 10 % der Unterrichtsstunden nach Studentafel können in anderen Lernformen (beispielsweise Blended Learning) organisiert werden.

4. Welche digitalen Lehrformate gibt es in Schleswig-Holstein bereits in den Therapieberufen?

Antwort:

Die staatlich anerkannten Schulen setzen im Rahmen des jeweiligen Schulcurriculums eigenverantwortlich digitale Lehrformate um. Die einzelnen digitalen Lehrformate sind nicht genehmigungspflichtig. Der Landesregierung liegen daher keine weiteren Informationen hierzu vor.